

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1989/4/18 4Ob533/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1989

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Prof.Dr.Friedl als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Gamerith, Dr. Kodek, Dr. Niederreiter und Dr. Redl als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache des Betroffenen Hermann L***, geboren 6. Februar 1943, wohnhaft in Eugendorf, Schaming 36 (bei Theresia F***), infolge Revisionsrekurses des Betroffenen gegen den Beschuß des Landesgerichtes Salzburg als Rekursgericht vom 17. November 1988, GZ 22 b R 138/88-10, womit der Rekurs des Betroffenen gegen den Beschuß des Bezirksgerichtes Salzburg vom 3. Oktober 1988, GZ 3 Sw 26/88-6, zurückgewiesen wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben.

Text

Begründung:

Das Erstgericht bestellte Dr. Michael L***, Rechtsanwalt in Salzburg, gemäß § 238 Abs 1 und 2 AußStrG zum Sachwalter des Betroffenen Hermann L***. Dieser Beschuß konnte dem Betroffenen am 6.Okttober 1988 nicht zugestellt werden, weshalb eine Verständigung über die Hinterlegung zurückgelassen wurde. Am 7. Oktober 1988 verweigerte der Betroffene die Annahme des gerichtlichen Schriftstücks, worauf es beim Zustellpostamt hinterlegt und als Beginn der Abholfrist: "7.10.1988" angeführt wurde.

Das Rekursgericht wies den vom Betroffenen gegen den Beschuß des Erstgerichtes erhobenen Rekurs als verspätet zurück. Gemäß § 20 Abs 2 ZustG gelte der Tag der Annahmeverweigerung als Zustelltag. Der Betroffene habe erst am 24.Okttober 1988, also nach Ablauf der 14-tägigen Rechtsmittelfrist, das Rechtsmittel zur Post gegeben.

Rechtliche Beurteilung

Der vom Betroffenen gegen den Beschuß des Rekursgerichtes erhobene Revisionsrekurs ist zwar zulässig (§ 249 AußStrG), aber nicht berechtigt. In seinem Rechtsmittel bestreitet der Revisionsrekurswerber die durch das Zeugnis des Zustellers bewiesene Annahmeverweigerung, nimmt aber im übrigen zu der im derzeitigen Verfahrensstadium allein entscheidenden Frage, ob sein Rechtsmittel an die zweite Instanz verspätet war, überhaupt nicht sachlich Stellung. Auf einen verspäteten Rekurs gegen den Beschuß über die Bestellung des Sachwalters kann auch nicht gemäß § 11 Abs 2 AußStrG Bedacht genommen werden (ÖA 1988, 48 ua).

Dem Revisionsrekurs ist daher ein Erfolg zu versagen.

Anmerkung

E17295

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:0040OB00533.89.0418.000

Dokumentnummer

JJT_19890418_OGH0002_0040OB00533_8900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>